

V C
3938



QK



QK 33 ⁶/₁₁ ⁶/₆

V c
3938



33 1/2

S
S

[Faint, illegible handwritten text]



33^b, 11^b
Kurze wolnehmende Erinnerung /
vff den

Polit: Discurs /
So newlicher Zeit von des Königs
in Dennemarck vnd des NiederSächs.
Grayfes Kriegsverfassung / von et
nem wol affectionirten / aber
vbelinformirten / aufge
fertigt //

Entgegen gesetzt.



Im Jahr /
M. D. C. XXvj.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.



Farb
Eeff
ein
Ober
des
wor
ande
gem
ten
gen
len
off
Ich
non
ders
toren

mess
Prop
stän
Chu
selbe
vidu
nien



Kurze wolmeinende Erinnerung bey dem
Ersten Hauptpunct.



S ist wahr / vnd ein gemein
Sprichwort / Ein Blinder könne von der Far-
be eines dinges / ob ers gleich befühlet vnd emp-
findet / nicht reden oder vrtheilen / Ja auch
einer / der sonst gesunde Augen hat / kan von der

Not. 1.

Farbe des Dinges / das ihme zu weit entlegert / vnd mit dem
Uesichte eigentlich nicht ergreifen mag / fast eben so viel als
ein Blinder *judiciren*, Darumb wundere ich mich selbst
vber vns guten Leute / die wir den *Magnatibus* von ferne sitzen /
des *facti* nicht recht *informiret* seyn / zu keinem *Consilio* gezogen
worden / deren innerliche wahre Ursachen so wenig eines als
andern theils wissen / noch von den schein Ursachen / welche
gemeinlich nur *spargiret*, die rechtschuldigen aber hinterhal-
ten worden / vnterscheiden können / demnach von so wichti-
gen sachen *discuriren*, *judiciren* vnd Bedencken eröffnen wol-
len / Wenn wir einen *Apellem* vor vns hetten / der würde vns
vff die Finger klopfen vnd sagen: *Ne sudor ultra crepidam*,
Ich meines theils gedencke des Schul *Catonis*: *Ad consilium*
non accesseris antequam noceris, Drumw weder eins noch an-
ders *decisive* bekräftigen / sondern nur etlich weniges den *Au-*
torem wolmeinendlich erinnern wollen.

Der Autor *argumentiret* also: Es hat niemand recht-
messige Ursachen die freyheit Teusches Landes in Religion vnd
Prophan sachen ritterlich zu *vindiciren*, wo nicht eben die vmb-
stände vnd Ursachen *in specie & individuo* vorhanden / welche
Churfürst Moritz in Anno 1552. gehabt / Jeko seind eben die-
selben Ursachen vnd vmbstände der Zeit vnd Sachen *in indi-*
viduo nicht vorhanden / Ergo hat der König in Dennemarck
nicht gnugsame Ursache die *libertet in Religion vnd Prophan*
Sachen

Not. 2.

1.

Sachen zu *asseriren*, &c. Wenn wir dieses Argument in die *Logicam* schicken / bestehers sehr vbel / wie verständige vnd der *Autor* selbst bekennen muß / die *Propositio* wird von ihm gänzlich aussenaelassen, oder *occultirt*, da doch dieselbe an allermeisten beweisens vermöchten gehabt hette / denn es ist ein grosses *postulatum*, daß ein einstaes löbliches *factum* mit seinen Umständen / sol eine *universa is regula* sein / wernach alle andere zu reguliren weren / Man pflegt sonst zusagen: *Multa exemp' a pariunt regulam*. Die Römische Historien loben sehr den *Curtium*, daß er mit hi it ansehung seines eignen Lebens sein Vaterland erhalten / sie lästern aber hinaegen den *Scevolam*, *Camillum*, *Decios* vnd andere / ob sie gleich nicht eben vff solche weise / vnd in solcher *occasion* wie *Curtius*, sondern auff andere zeit vnd begebenheit das Vaterlandt geschütz / gehandhabt vnd erhalten.

Not. 3.

Die *assumptionem* des gemachten *Argumenti* wil der *Autor* durch drey zwiefache Puncten beweisen / es wehre aber der mühe vnwonndihen gewesen / weil dahero dannoch sein gemachter Schluß nicht folgen wil / Im ersten Punct sagt er also: *Kaiser Ferdinandus secundus* hat kein *interim* begreiffen vnd in der *Religion* anzunehmen befehlen lassen / wie *Kaiser Carl der fünffte* gethan / darumb hat er die *Protestirende Stände* wieder den *Religionsfriede* nicht betrübt / vnd wiewol starke muthmassunge aus der That selber hergestossen / vorhanden / do das *Expiel* auff der *Catholischen* seiten allwege so bleiben / daß sie die *Evangelische Lehre* allerdingas aufheben würden / So müste man doch mehr den eusserlichen *sincerationibus* vnd Worten glauben / &c. Hierbey erinnere ich nachfolgend:

1. Daß *Kaiser Carl der fünffte* (*ex mente Autoris*) nicht so gar vnrecht gethan haben kan / sondern dessen befugte gewesen / weil das mal durch einen allgemeinen *Reichschluß* der *Religion* noch im *Friede* gegeben / vnd der *Kaiser* das *Interim* nicht auff ein immerwehrendes / sondern nur bis zum *begehrten* vnd *abhandenen Concilio* zuhalten befohlen / auch
von

Don ehlichen gehorsamen Protestirenden Ständen angenom-
men / vnd vber das die Protestirende vom Kayser im Kriege
vberwunden wehren / do nun Kayser Ferdinandus, vngeachtet
der erlangten Manestär Brieffe / den Böhmen / Mähren /
Oesterreichern / die Religion zunehmen befuge / daß bey dem
Autore ganz keinen zweiffel / vielmehr hat Kayser Carl das be-
schriebene Interim publiciren können / dahero Churfürst Mau-
ritij factum nicht sehr hoch zu loben / noch der ganken Posteri-
ter eine Regul gebe. Wenn vnd wie der Religion friede zu
vertheidigen / zumal weil sie sehr vbel klinget / daß eben durch
wider einführung der Catholischen Religion, die Protestirende
in eine servitut vnd Nothstall redigirt würden / seind doch
darumb die Catholischen nicht Servi, sondern wol so grosse /
vnd grössere Freyherrn als andere.

2. Weil hier die Frage einfelt / Ob die Regierung ist-
ger Röm. Kayserl. Manest. von Catholischer Liga oder dem
Kayserl. Hoffrath etwas wider den Religion fried gehandelt
worden / wolte ich den Autorem ein wenig ins Reich / aussere-
halb seines Sprengels verweisen / zweiffels ohne würde er da
ehliche Exempla finden / daß man nemlich Kirchen vnd Klö-
ster welche lange Jahr vor dem Passauischen Vertrage refor-
miret gewesen / zu retractiren sich vnterstanden / daß man einer
freyen Visitation der reformirten hohen Stifter sich vnter-
nommen / vnd dergleichen / so ihme vielleicht sonst noch nicht
in erfahrung kommen / aber doch wol zu wissen gebührte / che-
er ad per votum preferendum auffrete.

3. Ist zubedencken / wann Wort vnd Thaten nicht
zusammen stimmen / welchen alsdañ am allermeisten zuglau-
ben sey? Die Juristen pflegen zusagen: *Potestiones fa-
cto contrarias nihil valere.*

4. Wenn die Worte general vnd obscur seyn / so sich
wie ein *Cothurnus beneficio mentalis equivocationis* zu beiden
seiten se, megen lassen / Ob mehr den Worten als augen-
scheinlichen Thaten zu inhariren, vnd ob mehr des Scriptoris
(*prudentis serpentis*) Sinn vnd meinung zu indagiren, als des

4.
lectoris. (*simplicis Columba*) unbetrogener einfeltiger einbil-
dung nachzuhengen.

5. Wehre hierben die Frage / Dieweil der Autor den
Herrn Lutherum allegirt, ob er nicht auch die andern Witten-
bergische Theologos. Pomeranum, Crucigerum, Melanctonem &c.
so eben vber selbigen Casu nachgehends consuliret vnd respon-
diret, auch wie die Worte Lutheri zuvernehmen seyn / explici-
ret gelesen hette.

6. Aus was Ursachen wol der Autor an diesem Orthe
so ein starck glaubiger Lutheraner ist / vnd den Worten so heff-
tig anhenget / da er doch an andern Orthen dieses bedenkens
so gar einen Calvinischen humor hat / vnd Königl. Mayest. zu
Dennemarck / auch gesambten Nieder Sächsischen Erantz
Ständen / wenn sie bey ihrem Christlichen Gewissen / für dem
alles wissenden Gott / für aller erbarn Welt bethewren / be-
zeugen / asseriren, daß ihre defensions Versassungen / ihnen
durch den Begehren abgenötigt / den Reichs Constitutioni-
bus gemess / zu keines Catholischen Standes offension, weniger
zu Ihrer Käyserl. Mayest. respect gemeinet sey / Sondern
nur zu ihrer selbst eigenen / vnd anvertrauter Vnterthanen
sicherheit / erhaltung der Deutschen wolhergebrachten libertet
in Religion vnd Prophan sachen / vnd des ganzen Römischen
Reichs fundamental Gesetzen / &c. ganz keinen Glauben zu-
messen / weiß selber nicht was für *privat preensiones* affingiren,
vnd gleichsamb öffentlicher Lügen beschuldigen will. Es muß
hierunter eine Maus vertruncken liegen / oder der Autor hat
sich vielleicht noch nicht recht informiret, *Sani iudicij hostes
capitales sunt ignorantia & affectio.*

7. Demnach Autor vorgiebt / daß den Böhmen / Mä-
rern / Oesterreichern &c. das *Exercitium Religio: is* genommen /
vnd zum Pabsthumb gezwungen werden / solches gehe das
Reich ganz nicht an / vnd sey *jure belli* geschehen / möchte man
wol gönnen / daß er etwas weiter berichtet hette / was denn
jus belli sey / ob selbiges in diesem Passu stat habe / vnd ob ein
Jus sey / das die vnschuldigen vnd ganze posteritet, der Selig-
keit

5
kete entwehre / vmb ecklicher schuldigen Politischen verbrechung
willen? Ingleichen do ein Gliedmaß des Leibes verwundet /
oder verrenckt wird / ob nicht die andern Glieder demselben
gerne zuhülffe kommen / ein mitleiden haben / vnd das von
Natur schuldig seyn?

Beim andern puncto probationis der gemachten assumpti- Not. 4.
on, saget der Autor, weil jeko von Röm. Käys. Mayest. kein
vornehmer Reichs. Chur. oder Fürst in Gefängnüß gehalten
wird / drüms hat Königliche Mayest. zu Dennemarck nicht
gnugsame Ursache die Freiheit Teutscher Nation zu vindici-
ren, wie wol weiland Churfürst Moritz gehabt / Denn ob
wol der Pfalzgraffe vertrieben / dessen Chur vnd Lande in
andere Hände verwendet / So habe doch ermeldter Pfa'ls-
graffe gnugsam Ursache darzu gegeben, welcher auch vber das
die Käyserliche angebotene Gnadenzeit nicht erkennen wol-
len / 2c. Hierbey erinnert man dieses / wenn der Autor ihme
selbsten nicht wiederstrebet / *sed sibi ubiq; constare vellet*, so müste
er sagen / daß Churfürst *Mauritius* auch nicht gnugsame Ur-
sachen gehabt / weil so wol der gefangene Churfürst als Land-
graffe es eben grob gemacht / wider domahlige Röm. Käyserl.
Mayest. vnd wol so ein starckes verwircket / als der Pfalz-
graffe / welcher ein junger Herr / vnd vielleicht *errore consi. ij*
meistentheils *judicaret* worden / aber es geliebet dem Autor,
also / bisweilen ein Auge zuzutrücken. Jedoch wer wolte sei-
ne gute meinung nicht behalten / vnd sagen Churfürst *Moritz*
habe dannenhero erhebliche Ursachen gehabt. Es folgete
aber daraus / daß auch der König zu Dennemarck nichts min-
ders befügt / oder Autor müste bescheinigen / daß des *Palatini*
delictum toto genere nicht zu *compariren*, vnd weit grösser were
als des Churfürsten vnd Landgraffen / daß es leichter seyn
könnte von einem wol dahero *arguiet* werden / weil *Palatinus*
Römischer Käyserlicher Mayest. nicht *recta*, sondern als einen
König in Böhmen *offendiret*, der Churfürst vnd Landgraff
aber

aber haben Kayser Carln *rectu impugnet*, vnd für keinen Kayser halten wollen.

2. Daß der Pfalzgraffe seine *Faute* nicht erkennen noch *depreciren* wollen / müste der *Autor* etwas besser beweisen / sonst möchte einer bedencken die *Bruxelschen Acta interpositio* des Königes von groß Britannia / vnd daß der Mansfelder vnd Herzog Christian / wie sie bereit mit einer starcken Armee in der Pfalz gewesen / dieselbe zu *recuperiren*, auff begehren gedachtes Königes vnd des Pfalzgraffen / solches nicht ins werck setzen / sondern vergebens abziehen müssen / bezeugete ein anders / *re.* Was aber sonst für *Sinceriteten* vnd Friedens Gedancken bey solchen *Bruxelschen tractaten* beyderseits gewesen / könten die *Acta & Actitata*, vnd auch ein *Lateinisches Schreiben* welches der jetzige Erz Bischoff vnd Churfürst zu R. in wehrender Friedens *Tractation* gegen Brüssel gesendet haben solle / vnd in der Neuen Bayrischen *Zuhaltschen Cansley referiret* wird / mit mehrern aufführen / wer es lust zu lesen hette.

3. Wilmans dafür halten / der Pfalzgraffe habe zu seinem *Exilio* mehr dann zu viel Ursache gegeben / vnd hieben fragen / Ob denn die gegen ihm angestellten *procedures* dem *Fundamental Gesetzen* / des Römischen Reichs gemess?

Resp. Es sind Schreiben vorhanden / darin Ihr Churf. Durchl. in Sachsen diese Frage *negative* beantwortet / was nun einmal *Unrecht* / bleibet allwege *Unrecht* / vnd weil dessen keine *enderung* gemacht werden will / solte selbiges einem getrewen *Patrioten*, denen die *Verfassunge* des Teutschen Reichs vnd *erhaltung* derselben rechtschaffen zu Herzen gehen / nicht einmal ein *haut sehen* erwecken / vnd do es geschehen *pro piaculo* außgeschrieben werden.

4. Gesetzt daß der Pfalzgraffe *irreconciliabiliter* gesündigt / was hette aber seine *unschuldige Junge Herrschafft* verwirret / daß einen dieselben zugleich dessen was ihnen von ihren *Vhranherren* / thewer erworben entwehren will / So nun dieses wider des Reichs herbringen were / solte selbiges
wol

7:
wol nicht gnugsame Ursach seyn / daß auch andere Reichs
Städte hierbey *Vigilanten*? *Quod uni fit omnibus exemplo sit.*

5. Endlichen ist zuerinnern / das Königl. May. zu
Dennemarck auch keinesweges / *directe* die *restutionem* des
Pfalzgraffen *urgiret*, dessen die Braunschweigischen *acta* &
actitata Zeugnuß geben können / desselben im wenigsten ge-
dacht / sondern seyn noch viel *pregnantiores causa*, die der Autor
auß vielen schreiben / so istgedachte May. vnd gesambte Drie-
dersächs. Erantzstände an die Röm. Kay. May. an Chur-
vnd Fürsten des Reichs geschickt / vnd sonsten in offenen An-
schlägen vnd *Recessen* dargethan vnd *publiciret*. erlernen vnd
mit gesunden Augen sehen mag / obhanden / warumb die ver-
fassung ergriffen / dann wie die *fundamental* Gesetze der Reli-
gion vnd *Prophan* Friede / des Röm. Reichs in viel andere we-
ge / denn allein durch vnbilliche *Captivitet* eines oder andern
Reichsfürsten betrübet werden kan / so müssen auch mehr ur-
sachen seyn / der rechtmässigkeit einer *impression*, vnd viel mehr
einer *defension*, als diese der Autor aus einem sehr engen *Becks*
horn außbleset.

Im dritten Doppelpunct saget der Autor, Kayser Carl Not. 5,
habe heimlich vnd durch bestehung ecklicher Churfürsten das
Römische Reich erblich machen / vnd damit den *Dominatum*
Hispanicum einführen wollen / dannenhero Churfürst *Mauritius*
seines Zuges befugt gewesen / iezige Römische Kayserliche
Mayest. thue dergleichen nicht / *zc.*

1. Daß der Löbliche Kayser mit solchen heimlichen
practicen vnd *Corruptelen* solte vmbgangen seyn / das hat der
Autor nicht gnugsamen schein vnd beweiß vorgelegt / beruhet
nur auff blossen Vermuthungen vnd spitzigen *Discursen*, de-
rer Leute / die damals sich deuchten lassen / wans ohne ihre
sorgfältigkeit wehre / der Himmel wehre längst eingefallen.
Ita cognitur Autor, Als er nun selbst en haben wil / man solte
vnd

vnd müste den Känserlichen *Sincerationibus* vnd offenen Worten / *Stricte inherere*, vnd anderst nicht gedenccken / weniäer glauben / als dieselben lauten möchte man gerne berichten / warumb doch der löbliche Herr vnd verständiae Fürst / Churfürst Moritz deme nicht also nachkommen? Obs ihme vielleicht an fluaem Rath des *Autoris*, gemangelt? Oder ob er vielleicht besser gewußt / das alte dictorium, *non opus esse verbis ubi rerum testimonia ad sunt.*

2. Weil die rechtmessigkeit des *facti Mauritanii* auch durch *presumptiones de dominatu Hispanico* introducendo behauptet wird / ohn geacht Känser Carl desselben niemals geständig gewesen / selbiges aber dem Könige zu Dennemarc der *Autor* nicht *passiren* lassen will / möchte man gerne *rationem differentia* von ihm haben? Obs vielleicht heisset: *Duo cum faciunt idem, non est idem, quia affectus noster non est idem.*

3. Daß die heurigen *Consilia* mit den fernigen nicht übereinstimmen / vnd man sich frembdes *hereditarij Dominatus* nicht zubefürchten / will erwiesen werden, daß die Cron Spanien sich Böhmen verziehen vnd dem Hause Oesterreich solte *renunciaret* haben / wiewol nun die Böhmishe *Apologia* ein anders darthun will / vnd vielleicht *Autor* hierüber Brieff vnd Siegel nicht *recognosciret*, so were es doch eine solche *renunciatio*, dardurch nicht viel vergeben worden / denn wann die Cron Spanien dem Hause Oesterreich *resigniret*, ist so viel als wenn einer dem *Autore* mit einer Hand was gebe / vnd mit der andern wider nehme / Sintemal Spanien des Hauses Oesterreich ein groß theil ist / vber das ist selbige *probatio à bacula ad angelum*, vom Römischen Reich wird gefragt / so fället eine Antwort von Böhmen.

Not. 6.

Der *Autor* hat in berührten dreien Puncten eine gegenanderhaltung des löblichen *facti*, Churfürst Mauritij vnd dessen

dessen so die Königlich Manestät zu Dennemarck / ic. Icko
 vorhat / anstellen wollen / vnd zwar ist die *Comparatio ex*
mente auctoris per imparia geschehen / *quam feliciter* wird sa-
 nis & peritis anheim gestellet / zu *dignosciren*. Etas ist noch
 zuerinnern / das sich vngleich befindet / im abgeregeten
 benden *factis*, vnd vom *Autore* zwar etwas berühret / aber
 nicht in *hunc censum* gebracht wird: Churfürst Morik
 hat Keyser Carln vndermüthet vnd fast vnderwarnet / als
 derselbe ganz kein Kriegs Armee zusammen gehabt angegriff-
 fen / vnd sein *Postulatum* in gute erhalten / Der König zu
 Dennemarck aber vnd die gesambte Niedersächssische Crayß-
 stände haben sich zu der Zeit / da eine Ligistische Armee vnd
 andere frembde *exercitus* im Reich sich befunden / ihnen
 auch geraume Zeit sehr nahe gerücket / vnd was ihnen ge-
 lüftet / hin vnd wieder an Reichs Fürsten vnd derselben
 Vaterthanen vor bracht / in eine *deserptions* Verfassung an-
 fenglich gestellet / allerdings den Reichs *constitutionibus* ge-
 mes vnd niemanden *offendiret*, als sie aber durch feindlichen
 einfall beleidiget worden / sich in etwas gestercket / vnd nun-
 mehr darwieder bitten noch erbieten / noch *tractiren* helffen
 will / vnd vber das noch *pendente tractatu* die andere Feind-
 liche Armada in den Crayß geführet / zu einer sothanen
resolution greiffen müssen / welches dann eine zimliche *dispari-*
tas factorum ist / Ob nun wol der *Autor* hierinne etwas vn-
 gleich berichtet sein / oder sonst ein blöde Gesicht haben
 mag / So will man ihn doch geliebter künze in die Braun-
 schweigischen *tractata* so beydes *arte & post Interpositionem*
 der hochlöblichen Chur Fürsten Sachsen vnd Brandenburg
 verübet / vnd dannenhero *publicirte* Schrifften vorweisen /
 da wird er zweifelsfrey nicht allein grugsamb Brieff vnd
 Siegel finden / mit was vbermächter Feindseligkeit hin-
 dangeset / der Kaiserlichen gnädigst ertheilten *Sincerationen*
 vnd Versprichnüssen man gegen den Crayß vnd dessen
 Stände / in der that vnd werck gebahret / sondern auch ob

B ij

das

Wor-
 entaer
 richte
 Fürst /
 ihm
 der ob
 us esse

 auch
 do be
 als ge
 emarck
 tionem
 uo cum

 nicht
 minatus
 Spa-
 ch solte
 in an-
 f vnd
 enunci-
 ann die
 tel als
 mit der
 s Osteo
 cula ad
 et eine

 gegen
 vnd
 dessen



das *procedere* so hoch zuerheben / daß vmb Herkogen Ch. 1711
 ans von Braunschweig zusammen gelauffenen / vnd durch
 vorschub der Crantzstände zerstreueten *exercitus* willen / der
 ganze Crantz also anzuseinden / oder vielmehr ob derselbe in
defension zustellen befugt sey / *judicet sic quisquis voluerit*, &
judicium praesudicio non occupatum habuerit, Es mag aber
 vmb diß alles seyn / wie ihm wolle *ex hypothesi auctoris* hat der
 König zu Dennemarck gesunden Raths nicht gepflogen daß
 er seine Person in solche gefahr gesetzt / Ein anderer möcht
 te vielleicht das *Contrarium* vrtheilen / oder suchte die *anti-*
quam iudiciorum formulam herfür / vnd sagte: *Non liquet*,
 so lange biß er gefordert / vnd besser *in iure & facto* instruiert,
 ein vn *affectioniret* Brithen sellen könte / dahero zuvermuth
 ten / Wann der löbliche Churfürst *Mauritius* noch am leben
 seyn / vnd jeko eine solche kecke *resolution* fassen solte / viel
Scoili würdens ihm für gut nicht passieren lassen.

Not 7.

Endlich ist noch zuerinnern / weil ganz nicht zu
 zweiffeln / Es werden demnach die beyden kühnen vnd zu
 des Reichs wolffahrt gemeinten *facta*, des *Mauritij* vnd *Regis*
Daniae in etlichen Puncten zuvergleichen seyn / wohero es
 doch kommen möge / daß der *Autor* nicht auch eine *compara-*
tionem parium angestellet / vielleicht wird er der weile nicht
 gehabt noch die mühe daran wenden wollen / diese Vergleich
 nus giebt aber doch vnwissend an die Hand / demnach er
 vorgiebt / daß Königliche *Manestät* zu Dennemarck sich die
 ses Wercks halber / mit frembden Potentaten in sonderbahre
 Verständniß eingelassen / (ob er die Bündniß *notull* gese
 hen / kan man nicht wissen / nur seines Raths hierinnen
 nicht gepflogen / giebt er helle an den Tag) daß einem *Hi-*
storico hierben alsbald zufellet / daß Churfürst *Mauritius*
 dergleichen gethan / Ob nun des *Auctoris* dahero gemachtes
Epiphonema so gar beständig sein könne / oder ob er auch bey vo
 riger

riger Meinung verbleiben / oder aber auch den löblichen
 Churfürsten in seinem ruhe Kämmerlein sigilliren wolle /
 mag er am besten wissen vnd eligiren, man hats gleichwol
 vnerinnert nicht lassen mögen.

Cætera monere opere precium
 non est, . Cantherium in porta
 cespitasse de reliquo iti-
 nere omen sit.



B 3

Mu-

icht zu
 vnd zu
 nd Regis
 hero es
 compa-
 le nicht
 rgleich
 nach er
 sich die
 erbahre
 ull gese
 erinnen
 em Hi-
 auritus
 nachres
 bey vo-
 riger

Mutius Histor. lib. 19.

Non est iudicare sed calumniari si quis
rem ignotam rapit in pejorem par-
tem.

E N D E



quis
n par-

710



~~10~~ 3938 PA

3
ULB Halle
004 809 491






Sache
Logica
Autor s
lich au
sten bes
postulat
ständen
zu regu
exemp
den Cu
sein B
lam, C
solche r
andere
habt v

Not. 3.

ror dur
der mü
machte
er also
greiffen
Kenser
rende E
wiewol
sen / vo
allwege
aufhebe
chen si
nere ich

nicht so
gewesen
der Rel
terim n
begehr

ument in die
dige vnd der
ihme gänze
an allermet
st ein grosses
feinen umbo
alle andere
en: Multa
en loben sehr
men Lebens
n den Stevo-
icht eben vff
ondern auff
üst/gehando

i wil der Au-
wehre aber
noch sein ge
Punct sagt
interim be
lassen / wie
die Protesti-
rührt / vnd
er hergesles
schen seiten
e allerdings
den eusserli-
terbey erin

nte Autoris)
essen befugte
Reichschluß
yfer das In-
ur bis zum
hlen / auch
von

Don
mer
vber
der
De
Aut
schr
ritij
ter
ver
wid
in e
dar
vnd

ger
Ka
tron
halt
ehli
ster
mir
fren
nor
in e
er a

zuf
ben
Ho

wie
seit
sch
(pr

